

Hinweise

zum Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Das Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts ist am 1. September 2005 in Kraft getreten. Gegenüber dem bisherigen Recht ergeben sich Änderungen auch bei der Erstattung von Reisekosten.

Änderung der Abrechnungsfrist

Nach Ablauf von 6 Monaten, beginnend mit dem Tag nach Beendigung der Reise, ist die Erstattung nicht mehr möglich.

Fahrt- und Flugkostenerstattung

Bei Bahnfahrten werden die entstandenen Fahrtkosten der 1. Klasse nur noch dann erstattet, wenn die reine Fahrtzeit - also ohne die Zeiten für Zu- und Abgänge am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort mit Bus, Strassen-, U- und S-Bahn - mindestens zwei Stunden beträgt. Wird bei Bahnreisen dieser Zeitrahmen nicht erreicht, dann können nur die Kosten der 2. Klasse berücksichtigt werden.

Flugkosten werden erstattet, wenn aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt wird.

Wegstreckenentschädigung

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird, soweit ein unentgeltliches Beförderungsmittel nicht zur Verfügung steht, eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,- Euro, für die gesamte Dienstreise gewährt. Mit dieser Wegstreckenentschädigung sind alle Kosten der Kraftfahrzeugbenutzung abgegolten. (Mitnahmeentschädigung und Entschädigung für zusätzliches Gepäck entfällt).

Ein Anspruch auf Sachschadenshaftung im Schadensfalle durch die DFG besteht nicht.

Tagegeld

Das Tagegeld bemisst sich nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes: Ab acht Stunden Abwesenheit 6,- Euro, ab 14 Stunden 12,- Euro und bei 24 Stunden 24,- Euro.

Wird eine unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für die Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld für

- das Frühstück 20 Prozent (4,80 Euro)
- das Mittagessen 40 Prozent (9,60 Euro)
- das Abendessen 40 Prozent (9,60 Euro)

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

Übernachtungsgeld

Für notwendige Übernachtungen ohne Kostennachweis erhalten Dienstreisende pauschal 20,- Euro.

Bei der Übernachtung in einem Hotel gelten folgende Grundsätze:

Höhere Übernachtungskosten als 20,- Euro können erstattet werden, soweit diese notwendig sind. Ein Nachweis der Notwendigkeit kann entfallen, wenn die Übernachtungskosten den Betrag von 64,80 Euro (einschl. Frühstück) nicht überschreiten oder die Unterkunft aus einem von den Bundesdienststellen herausgegebenen Hotelverzeichnis gebucht wurde. Hierbei ist im Regelfall eine Obergrenze von 82,50 Euro (einschl. Frühstück) zu beachten.

Eine Vielzahl von Hotels in Deutschland haben bereits auf diese Neuregelung des BRKG reagiert und entsprechende Kontingente dem Bund und seinen Zuwendungsempfängern bereit gestellt. Diese Hotels sind unter Mithilfe der Mitarbeiter der Geschäftsstelle buchbar. Wenden Sie sich insoweit an den einladenden Fachbereich der DFG.

Sonstige Aufwendungen

Die Abrechnung von Aufwendungen für die Raummiete und damit einhergehender Nebenkosten ist vor der Buchung mit der DFG abzuklären, denn es handelt sich dabei **nicht** um Reisekosten im Sinne des BRKG, auch dann nicht, wenn diese Kosten auf die einzelnen Teilnehmer umgelegt werden.